

Elternbrief Nr. 38

Neue Corona-Verordnung Schule ab 14.02.2022

11.02.2022



Sehr geehrte Eltern, liebe Schülerinnen und Schüler,

in diesem Elternbrief möchte ich Sie und Euch gerne über die Änderungen der Corona-Verordnung Schule informieren, die ab Montag (14.02.2022) gelten. Außerdem wurden wir am 03.02.2022 vom Ministerium über weitere Rahmenbedingungen informiert.

Ausnahmen von der Testpflicht (=quarantänebefreite Personen)

Grundsätzlich befreit sind Personen,

die zwei Impfungen plus Booster erhalten haben

ODER

Genesene, die mindestens einmal geimpft sind - hierbei spielt es keine Rolle, ob die Impfung nach oder vor der Genesung erfolgte.

Für 90 Tage vorübergehend von der Testpflicht befreit sind

a) Personen, die zwei Impfungen erhalten haben. Die letzte Impfung muss mindestens 15 Tage zurückliegen. Die Frist von 90 Tagen beginnt mit der zweiten Impfung.

b) Genesene ohne Impfung, deren PCR-Nachweis mindestens 28 Tage zurückliegt. Die Frist von 90 Tagen beginnt mit der Probeentnahme.

Anfang der kommenden Woche werden die Klassenlehrkräfte und in der Kursstufe die Tutorinnen und Tutoren den Impf- bzw. Genesenenstatus abfragen, um einen aktuellen Überblick zu erhalten. Sollte kein solcher Nachweis beigebracht werden, müssen die Schülerinnen und Schüler sich testen.

Erweiterung des Testangebots

Schon seit dem 08.02.2022 dürfen sich Personen, die von der Testpflicht ausgenommen sind, zweimal pro Woche mittels Schnelltest freiwillig testen.

Wir empfehlen unseren Schülerinnen und Schülern, die sich aufgrund obiger Regelung nicht testen lassen müssten, die beiden freiwilligen Testungen am Montag und am Mittwoch vorzunehmen.

Sportunterricht

Maskenpflicht:

- Die Maskenpflicht gilt bei Hilfestellung und während des Umkleidens, wobei die Zahl der in der Umkleide befindlichen Schülerinnen und Schüler möglichst klein gehalten werden soll.
- Keine Maskenpflicht besteht während des fachpraktischen Sportunterrichts und auf dem Weg von der Umkleide zur Halle.

Bei einem positiven Fall in einer Klasse oder Lerngruppe war es bislang so, dass der Sportunterricht für fünf Schultage kontaktarm im Freien stattfinden musste. Ergänzend gilt nun folgende Regelung:

- Fachpraktischer Sportunterricht darf unter durchgängiger Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern auch in geschlossenen Räumen stattfinden.
- "Ausnahmen vom Mindestabstandsgebot, nicht aber von der kontaktfreien Sportausübung, gibt es für die Prüfungsvorbereitung einschließlich der fachpraktischen Leistungsfeststellungen sowie für die Jahrgangsstufen der gymnasialen Oberstufe und für die Prüfungen. Fachtheoretischer Unterricht ist immer zulässig."

Musikunterricht und Gesang bei außerunterrichtlichen Veranstaltungen (bei Alarmstufe I oder II)

- Das Singen ist in geschlossenen Räumen nur mit Maske erlaubt, im Freien auch ohne Maske.
- Die Maskenpflicht beim Singen entfällt für die Schülerinnen und Schüler bei fachpraktischen Prüfungen, Leistungsfeststellungen und Prüfungsvorbereitungen.

Fernunterricht und Notbetreuung für die Klassen 5 bis 7

Die Schulleitung kann nach Rücksprache mit dem Regierungspräsidium den Wechsel einzelner Klassen, Lerngruppen oder der gesamten Schule in den Fernunterricht vornehmen - zum Beispiel, wenn zu viele Lehrkräfte ausfallen oder wenn zu viele Schülerinnen und Schüler aufgrund einer Infektion in Quarantäne sind.

Durch die Anordnung von Fernunterricht wird bei den Schülerinnen und Schülern keine Absonderungs- und Quarantänepflicht mehr ausgelöst. Auch durch den Wechsel vom Fernunterricht zurück in den Präsenzunterricht wird eine bestehende Quarantäne oder Absonderung nicht berührt.

Für die Inanspruchnahme der Notbetreuung für die Klassen 5 bis 7 bei einer (teilweisen) Schulschließung sind von den Eltern zukünftig fünf ausgefüllte Seiten beizubringen (siehe Anhang).

Berechtigt zur Teilnahme sind Kinder

- deren Teilnahme an der Notbetreuung zur Gewährleistung des Kindeswohls erforderlich ist,
- deren Erziehungsberechtigte beide in ihrer beruflichen Tätigkeit unabhkömmlich sind oder ein Studium absolvieren oder eine Schule besuchen und hierdurch an der Betreuung gehindert sind, oder

- die aus sonstigen schwerwiegenden Gründen auf eine Notbetreuung angewiesen sind.

Ist eine Person alleinerziehend, muss nur sie den Nachweis über ihre berufliche Tätigkeit, das Studium oder den Schulbesuch erbringen.

Das Gleiche gilt, wenn eine Person zwar nicht alleinerziehend ist, aber der weitere Erziehungsberechtigte aus zwingenden Gründen, zum Beispiel wegen einer schweren Erkrankung, an der Betreuung gehindert ist.

Schriftliche Abiturprüfungen

Wie im Vorjahr verlängert sich im schriftlichen Abitur die Bearbeitungszeit in allen Fächern um 30 Minuten.

Und der Vollständigkeit halber: **Regelungen bei Zutrittsverbot**

Für Schülerinnen und Schüler, die die Test- oder Maskenpflicht nicht erfüllen und daher einem Zutrittsverbot unterliegen, gelten folgende Regelungen: Sie haben keinen Anspruch auf Fernunterricht, müssen die versäumten Unterrichtsinhalte eigenständig nacharbeiten und dürfen nur zur Leistungsfeststellung in die Schule. Wie für alle anderen Schülerinnen und Schüler gilt, dass das unentschuldigte Versäumnis einer schriftlichen Arbeit zur Note ungenügend führt.

Ihnen und Euch allen wünsche ich ein schönes Wochenende



Sandra Heyn, Schulleiterin

Albert-Schweitzer-Gymnasium
Gerhart-Hauptmann-Straße 15
71229 Leonberg
Telefon (07152) 990-5812/-5813
Email asg@leonberg.de
Internet www.asgleonberg.de